

Grund-Sch-Uhl-Förderverein Bonlanden e.V.

Vereinssatzung

(Vorbemerkung: Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Grund-Sch-Uhl-Förderverein Bonlanden". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
Der Vereinsname weist auf die besondere Situation der Grundschule Bonlanden hin; zwei Schulstandorte mit unterschiedlichen Gebäudenamen, der Schiller- und der Uhlbergschule.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt-Bonlanden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Sozialverhalten inner- und außerhalb der Grundschule Bonlanden.
2. Diesem Zweck sollen dienen:
 - a. Integrierende Aktionen für Schüler- und Lehrerschaft an beiden Schulstandorten.
 - b. Unterstützung der Grundschule Bonlanden bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.
 - c. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und gesellschaftlichem Umfeld.
 - d. Zusammenarbeit von Schulen mit kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten (z.B. durch Beratung, Information und Schulung der Vereinsmitglieder).
 - e. Einwerbung öffentlicher und privater Mittel für die Durchführung der genannten Ziele sowie die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Finanzierung derselben Ziele und ihrer Durchführung.
 - f. Initiierung innovativer Formen der Zusammenarbeit von Schulen, Eltern und gemeindlichem Umfeld, (z.B. Projekte, Kontaktvermittlung und Informationen, auch über ein Internetportal).
 - g. Förderung der Transparenz schulischer, fachlicher und außerfachlicher Leistungen für die breite Öffentlichkeit, z.B. durch die Unterstützung entsprechender Projekte und deren Veröffentlichung.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verfolgt werden.

3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, die einzelne Aufgaben selbständig übernehmen und erfüllen. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten und Organisationen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss oder
 - d. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 31. Juli zugehen. Eine Kündigung wird erst zum 31. August des laufenden Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - b. falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - c. aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.

Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei und längstens vier Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 - aber mindestens 1/3 aller - ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - f) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 11 und § 12.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (i.d.R. ist das der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Zu Sitzungen des Vorstandes sind i.d.R. immer einzuladen:
 - ein Vertreter der Grundschule Bonlanden
 - ein Vertreter des Elternbeirates der Grundschule Bonlanden

Diese zwei Personen können nur beratend an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende sind nicht in den Vorstand wählbar.

5. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der 1. Vorstand und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung aufgrund von Anordnungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden selbstständig durchzuführen und nachzukommen. Vorgenommene Änderungen müssen spätestens zur/bei der nächsten Mitgliederversammlung den sonstigen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
8. Der Vorstand bzw. in seinem Auftrag handelnde Personen haften nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, definiert durch den Zeitraum vom 01. September des laufenden Jahres bis zum 31. August des nächsten Jahres.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die beiden Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und

Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit

beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenden Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von wenigstens zwei Wochen und längstens vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen. Diese haben zusammen mehrheitlich zu entscheiden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Filderstadt, mit der Auflage es ausschließlich zugunsten der Grundschule Bonlanden zu verwenden.

Satzung:	Vorgestellt, genehmigt und verabschiedet in Filderstadt-Bonlanden am 21.11.2008		
Eingetragen:	VR 1259 beim Vereinsregister des Amtsgericht Nürtingen am 09.12.2004		
Bankverbindung:	Volksbank Filder eG	BLZ 611 616 96	Kto.-Nr. 212 509 004
Internet:	www.grund-sch-uhl-e.de		
Email	foerderverein@grund-sch-uhl-e.de		